MY

BETRIEBS ÄNDERUNG

Ein Leitfaden für arbeitsrechtliche Restrukturierung

HIDDEN SECRETS



Betriebsänderung

Ein Leitfaden für arbeitsrechtliche Restrukturierung





BETRIEBSÄNDERUNG

5

Inh	nalt	
EIN	LEITUNG	6
01	Überblick über eine Betriebsänderung	8
02	Durchführung einer Betriebsänderung	14
	 Welcher Betriebsrat ist zuständig? Interessenausgleich Sozialplan Umsetzung Betriebsbedingte Kündigungen Massenentlassung Transfergesellschaft 	18 20 26 32 34 38 44
03	Checkliste	46
04	Glossar	50



Einleitung

Von Winston Churchill ist der Ausspruch überliefert:

»To improve is to change – to perfect is to change often.«

In diesem Sinne erkennen auch viele Manager und ihre Unternehmen, dass Veränderungsprozesse keineswegs immer von betriebswirtschaftlichen Zwängen getrieben sein sollten. Veränderung – Change im positiven Sinne – ist ein Mittel, um nicht nur das bloße Überleben von Firmen zu sichern. Veränderung und Change sind Gestaltungschancen, neue Produkte zu entwickeln, neue Märkte zu erschließen oder um attraktiv für alte und neue hochqualifizierte Mitarbeiter*innen zu bleiben oder wieder zu werden.

Arbeitsrechtlich bedeutet Veränderung und Change für Unternehmen oft die Verhandlung über einen Interessenausgleich und den Abschluss eines Sozialplans. Denn es handelt sich in vielen Fällen um eine Betriebsänderung.

7

Dieses Hidden Secret bietet einen kompakten Überblick über den Ablauf und das arbeitsrechtliche Management von Betriebsänderungen. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt dabei auf Maßnahmen des Personalabbaus.

Wir haben dieses Hidden Secret vor allem für Praktiker (Personalvorständ*innen, Geschäftsführer*innen und HR Directors) geschrieben. Wir möchten einen Einblick geben in die rechtlichen Aspekte einer Betriebsänderung
– von betrieblicher Mitbestimmung (Betriebsverfassungsgesetz) bis Kündigungsschutz und Massenentlassung (Kündigungsschutzgesetz).

Darüber hinaus teilen wir unsere jahrelange Erfahrung in dutzenden von Betriebsänderungen: Denn es sind auch die Fragen der Planung und Organisation, die für eine optimale Umsetzung der betrieblichen Veränderungen entscheidend sind. Dabei greifen wir die Punkte auf, die für eine erfolgreiche betriebliche Veränderung entscheidend sind.



Schaubilder und Checklisten, zugeschnitten für den praktischen Gebrauch, ergänzen die Darstellung.



01

Überblick über eine Betriebsänderung

Im Fokus dieses Hidden Secret stehen die einzelnen Phasen der Planung und Durchführung einer betrieblichen Veränderung. Dabei meinen wir hier mit Veränderung eine Betriebsänderung, die mit dem Abbau von Personal verbunden ist.





Die erste Phase ist die Konzeptionsphase, in der die Geschäftsführung oder der Vorstand eine Veränderung erstmalig in Erwägung zieht und erste Überlegungen hinsichtlich der Ausgestaltung anstellt.

In der zweiten Phase, der **Planungsphase**, wird im Rahmen eines konkreten Zeitplans ausgearbeitet, was zu tun ist und wie lange die einzelnen Schritte voraussichtlich dauern werden

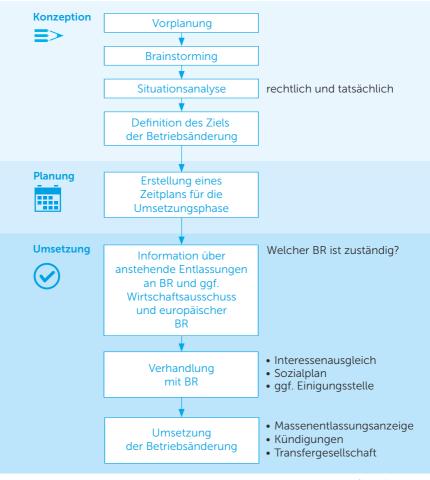
Die letzte Phase ist schließlich die **Umsetzungsphase**: Zunächst wird der Betriebsrat informiert. Im Anschluss finden Verhandlungen mit dem Betriebsrat statt, in deren Verlauf bestenfalls ein **Interessenausgleich** und ein **Sozialplan** abgeschlossen werden. Zum Schluss erfolgt die tatsächliche Umsetzung der Maßnahmen.

Falls kein Interessenausgleich und Sozialplan vereinbart werden konnte, erfolgt ein Anrufen der Einigungsstelle entweder durch die Arbeitgeberseite oder durch den Betriebsrat. Zuletzt werden die Kündigungen ausgesprochen, es kann zu Massenentlassungen kommen, mit vorausgehender Massenentlassungsanzeige bei der Agentur für Arbeit, und Transfergesellschaften werden eingeschaltet.

Konzeptionsphase Planungsphase Umsetzungsphase



Phasen der Betriebsänderung mit Personalabbau





02

Durchführung einer Betriebsänderung

- 1. Welcher Betriebsrat ist zuständig?
- 2. Interessenausgleich



3. Sozialplan

4. Umsetzung

- 4.1 Betriebsbedingte Kündigungen
- 4.2 Massenentlassung
- 4.3 Transfergesellschaft



In der ersten Phase, der Konzeptionsphase, ist es zunächst wichtig festzustellen, ob der geplante Personalabbau überhaupt eine Betriebsänderung darstellt. Ob eine Betriebsänderung vorliegt, lässt sich anhand der folgenden Voraussetzungen überprüfen:



regelmäßig mehr als 20 wahlberechtigte Arbeitnehmer in Unternehmen? Betriebsänderung

wesentliche Nachteile für die Belegschaft oder erhebliche Teile der Belegschaft?

regelmäßig mehr als 20 wahlberechtigte Arbeitnehmer?	im Unternehmen oder im Gemeinschaftsbetrieb unabhängig von einzelnen Betrieben	
~	inkl. Teilzeitbeschäftigte, befristete Beschäftig- te und Leiharbeitnehmer, die länger als sechs Monate im Unternehmen eingesetzt sind	
Betriebsänderung	Einschränkung und Stilllegung des ganzen Betriebs oder von wesentlichen Betriebsteilen	
	Verlegung des ganzen Betriebs oder von wesentlichen Betriebsteilen	
	Zusammenschluss mit anderen Betrieben oder die Spaltung von Betrieben	
	grundlegende Änderungen der Betriebs- organisation, des Betriebszwecks oder der Betriebsanlagen	
~	Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und Fertigungsverfahren	
wesentliche Nachteile für die Belegschaft oder erhebliche Teile	abhängig von Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer	
der Belegschaft?	Personalabbau?	



1. Welcher Betriebsrat ist zuständig?



Reichweite der Betriebsänderung	Besonderheit bzgl. Interessenausgleich und Sozialplan	Zuständigkeit
ein Betrieb		Betriebsrat
mehrere Betriebe eines Unternehmens	unternehmens- einheitliches Konzept zwingend erforderlich	Gesamtbetriebsrat
mehrere Unter- nehmen eines Konzerns	konzerneinheit- Iiches Konzept zwingend erforderlich	Konzernbetriebsrat
 grenzüberschreitend in zwei Mitgliedstaaten der EU oder 		europäischer Betriebsrat SE-Betriebsrat
 mit Auswirkun- gen auf Betriebe oder Unterneh- men in einem anderen Mitgliedstaat 		•



2. Interessenausgleich

Ist die Konzeptions- und Planungsphase abgeschlossen, steht die Umsetzung an. Hier muss der zuständige Betriebsrat zunächst über die geplante Maßnahme und die beabsichtigte Entlassung von Arbeitnehmern im Rahmen der Betriebsänderung informiert werden.



Wenn ein Wirtschaftsausschuss existiert, ist auch der zu informieren. Ein Wirtschaftsausschuss ist in Unternehmen mit in der Regel mehr als 100 ständig beschäftigten Arbeitnehmern zu bilden.



Im Anschluss hat der Arbeitgeber die Pflicht, mit dem Betriebsrat Verhandlungen über einen Interessenausgleich aufzunehmen.

Voraussetzungen	Betriebsänderung	
~	unabhängig vom Sozialplan	
Verfahren	keine Betriebsvereinbarung, sondern kollektive Vereinbarung besonderer Art	
	schriftlich mit Unterschriften von Unternehmer und Betriebsrat	
~	obligatorisches Verfahren ohne erzwingbare Einigung	
Zweck und Funktion	Planung einer Betriebsänderung	
Inhalt	Ob, Wann und Wie der geplanten Betriebsänderung	



SPEZIALFALL: DER NACHTEILSAUSGLEICH

Weicht ein Unternehmen von einem abgeschlossenen Interessenausgleich ohne zwingenden Grund ab, kommt der Nachteilsausgleichsanspruch zum Tragen. Wird ein Arbeitnehmer aufgrund einer solchen Abweichung entlassen, kann er auf einen finanziellen Nachteilsausgleich klagen – sogar zusätzlich zu einer Abfindung aufgrund eines Sozialplans. Allerdings muss er sich den eingeklagten Nachteilsausgleich auf Sozialplanansprüche anrechnen lassen, es sei denn, die automatische Verrechnung wurde im Sozialplan ausgeschlossen. Die Höhe des Nachteilsausgleichs beträgt bis zu zwölf Bruttomonatsgehälter. Oder, bei Arbeitnehmern ab 50 und mit mindestens 15 Jahren Betriebszugehörigkeit, bis zu 15 Bruttomonatsgehälter und ab 55 und mit mindestens 20 Jahren Betriebszugehörigkeit bis zu 18 Bruttomonatsgehälter. Dazu kommt eine Pflicht des Unternehmens, wirtschaftliche Nachteile von Betroffenen (Beispiel: höhere Fahrtkosten bei örtlich verlagertem Betrieb) über eine Zeit von maximal zwölf Monaten auszugleichen.

Ebenso entsteht ein Anspruch auf einen Nachteilsausgleich, wenn der Unternehmer nicht versucht hat, einen Interessenausgleich zu vereinbaren

und die Betriebsänderung trotzdem durchführt. Werden dann Arbeitnehmer entlassen oder erleiden wirtschaftliche Nachteile (Beispiel: Gehaltseinbußen), haben sie Anspruch auf einen finanziellen Nachteilsausgleich. Ein Versuch zum Vereinbaren eines Interessenausgleichs umfasst das Durchlaufen des gesamten Verfahrens von Information und Verhandlung mit dem Betriebsrat bis zur Einigungsstelle.



Ohne Einigungsstelle gibt es keinen wirksamen Versuch des Interessenausgleichs.



Verhandlungen mit dem Betriebsrat



Interessenausgleich		Sozialplan
Planung der Betriebsänderung	Ziel © #	Ausgleich/Milderung der wirtschaftlichen Nachteile für die Beleg- schaft
	besondere Voraussetzungen	 Unternehmen muss min. 4 Jahre alt sein bei reinem Personal- abbau müssen be- stimmte Schwellen- werte überschritten sein
Ob, Wann und Wie der Betriebsänderung	Gegenstand der Verhandlung	z. B.AbfindungenEntgeltausgleichHilfe für Umschulungs oder Weiterbildungsmaßnahmen
kollektive Vereinbarung besonderer Art mit Unterschriften beider Seiten	bei Einigung	Betriebsvereinbarung mit Unterschriften beider Seiten
Einigungsstelle: Einigung aber nicht erzwingbar	bei Scheitern der Verhandlung △↑	Einigungsstelle: Einigung auch nach Betriebsänderung noch erzwingbar



3. Sozialplan

Unabhängig vom Interessenausgleich kann der Betriebsrat bei jeder Betriebsänderung in der Umsetzungsphase den Abschluss eines Sozialplans verlangen – wenn durch die Betriebsänderung für die Arbeitnehmer wirtschaftliche Nachteile entstehen. Der Sozialplan soll wirtschaftliche Nachteile der Arbeitnehmer ausgleichen oder mildern.

Das Herzstück vieler Sozialpläne ist die Zahlung von Abfindungen an entlassene Arbeitnehmer. Solche Abfindungen berechnet man oft nach einer Faktor-Formel, die das Gehalt und die Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer berücksichtigt.

Die Formel kann dann lauten: 0,5 Bruttomonatsgehalt für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit. Es kommen auch noch oft gesonderte Zahlungen vor für Kinder und andere Unterhaltspflichten und eine Schwerbehinderung.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer verdient € 3.500,00 brutto im Monat und ist seit 15 Jahren im Unternehmen. Dann könnte er nach der Formel € 26.250,00 brutto als Abfindung bekommen.

ھ
ಾ
=
ھ
ī
0
Ś

Voraussetzungen	Betriebsänderung
	Schwellenwerte, wenn ausschl. Entlassungen vorgenommen werden (reiner Personalabbau)
~	nicht anwendbar auf Unternehmen in den ersten vier Jahren nach Gründung
Verfahren	Betriebsvereinbarung
	schriftlich mit Unterschriften von Unternehmer und Betriebsrat
~	durch Einigungsstelle auch nachträglich noch erzwingbar
Zweck und Funktion	Ausgleich oder Milderung wirtschaftlicher Nachteile
~	zukunftsorientiert
Inhalt	Abfindungen
	Entgeltausgleich
	Beihilfe für Umschulungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen etc.
	Gleichbehandlungsgrundsatz



EINIGUNGSSTELLE

Kommt in der Umsetzungsphase eine Einigung über den Sozialplan zwischen Unternehmen und Betriebsrat nicht zu Stande, kann nach Scheitern der Verhandlungen die Einigungsstelle angerufen werden. Der Spruch der Einigungsstelle ist erzwingbar und ersetzt die Einigung. Die Einigungsstelle ist ein innerbetriebliches Zwangsschlichtungsverfahren, vergleichbar einem Schiedsgericht.



Der Spruch der Einigungsstelle ist erzwingbar und ersetzt die Einigung.

\Box
σ
ᇫ
=
<u>.e</u>
N
0
S

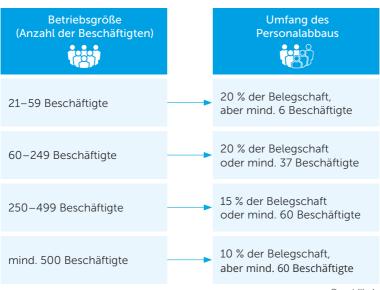
Voraussetzungen	Fehlende Einigung über Sozialplan
~	Antrag von Arbeitgeber oder Betriebsrat
Zusammensetzung	unparteiischer Vorsitzender
~	gleiche Anzahl von Beisitzern, die von Arbeitgeber und Betriebsrat bestellt werden
Wirkung	Spruch der Einigungsstelle ersetzt Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat
	verbindlich / Zwangsschlichtung, aber gerichtlich überprüfbar
	Vereinbarung eines Sozialplans auch nach Durchführung der Betriebsänderung noch möglich



ERZWINGBARER SOZIALPLAN BEI REINEM PERSONALABBAU

Ein Sozialplan ist aber nicht immer verpflichtend, wenn die Betriebsänderung nur aus der Entlassung von Personal besteht. Wenn nur Personal freigesetzt wird, ohne andere Änderungen im Betrieb (Beispiel: kein Stilllegen von Maschinen oder keine Schließung einer ganzen Abteilung), dann sind die Schwellenwerte entscheidend:

REINER PERSONALABBAU – WANN EIN SOZIALPLAN ERZWINGBAR IST

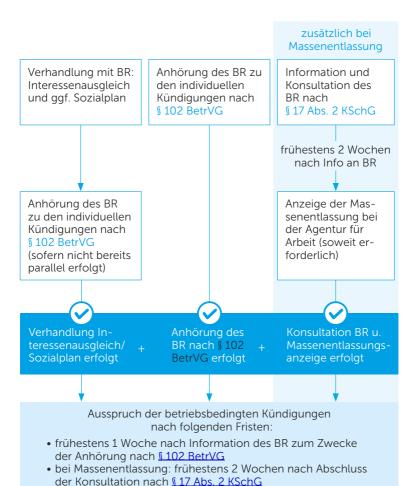


©npridik.de



4. Umsetzung







4.1 Betriebsbedingte Kündigungen

Bei jedem Personalabbau im Rahmen einer Betriebsänderung ist in der Umsetzungsphase die Einhaltung genereller gesetzlicher Kündigungsschutzrechte zu beachten.

Das <u>Kündigungsschutzgesetz</u> gibt Unternehmen das Recht, Arbeitnehmer betriebsbedingt zu kündigen, deren Arbeitsplatz entfallen ist, für die es keine andere Beschäftigungsmöglichkeit im Unternehmen gibt und die in der Sozialauswahl mit vergleichbaren Arbeitnehmern sozial weniger schutzwürdig sind.

_ Wegfall des Arbeitsplatzes:

Ein Arbeitsplatz entfällt, wenn aufgrund einer gestaltenden Unternehmerentscheidung der bisherige Tätigkeitsbereich eines Arbeitnehmers ersatzlos wegfällt (Beispiel: Outsourcing von Tätigkeiten oder Verlagerung von Tätigkeiten an einen anderen Ort oder in ein anderes Land – Near-Shoring oder Off-Shoring). Dann gibt es dringende betriebliche Erfordernisse, die eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers auf seinem Arbeitsplatz verhindern. Das ist der betriebsbedingte Kündigungsgrund.

_ Keine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit:

Nach dem Wegfall des Arbeitsplatzes darf es für den Arbeitnehmer keine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf einem anderen, freien Arbeitsplatz im Unternehmen geben – auch nicht nach zumutbaren Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

Sozialauswahl:

In die Sozialauswahl kommen die Arbeitnehmer mit einer vergleichbaren Tätigkeit. Sie werden nach ihrer sozialen Schutzwürdigkeit verglichen. Die soziale Schutzwürdigkeit ergibt sich aus Lebensalter, Betriebszugehörigkeit, Unterhaltspflichten und Schwerbehinderung. Arbeitnehmern mit niedriger sozialer Schutzwürdigkeit wird zuerst gekündigt.

_ Anhörung des Betriebsrats:

Vor jeder Kündigung muss das Unternehmen den Betriebsrat informieren und alle für die einzelne Kündigung wichtigen Informationen mitteilen. Das sind insbesondere Name, Entgelt, Kündigungsfrist, Grund für den Wegfall des Arbeitsplatzes und Grund für die Sozialauswahl. Der Betriebsrat hat sieben Tage Zeit, um eine Stellungnahme zur Kündigung abzugeben.



Jede betriebsbedingte Kündigung muss die individuelle Kündigungsfrist des betroffenen Arbeitnehmers beachten. Die Kündigungsfristen ergeben sich vor allem aus Arbeits- und Tarifverträgen. Kündigungsfristen können dauern zwischen zwei Wochen bis zu sieben Monaten zum Monatsende.



Beachtung der Kündigungstfristen!

O	١
\Box	
\supset	
N	
ب	
a u	
S	
_	
_	

betriebsbedingt	Fehlen einer Weiterbeschäftigungsmöglichkeit
	· dringende betriebliche Erfordernisse
	Sozialauswahl unter mehreren vergleichbaren Arbeitnehmern
~	 Dauer der Betriebszugehörigkeit Lebensalter Unterhaltspflichten Schwerbehinderung
Anhörung des Betriebsrats	Information an Betriebsrat
	Stellungnahme des Betriebsrats in sieben Tagen
Beteiligung der Schwerbehinderten-	Information an Schwerbehindertenvertretung
vertretung	Stellungnahme der Schwerbehinderten- vertretung in sieben Tagen
Sonderkündigungs- schutz mit Behörden- zustimmung	<u>MuSchG</u>
	BEEG
	SGB IX



4.2 Massenentlassung

Im Rahmen der Umsetzungsphase sind bei einer Massenentlassung weitere Voraussetzungen zu beachten. Hier müssen Unternehmen besonders vorsichtig und sorgfältig vorgehen. Denn das Verfahren bei anzeigepflichtigen Entlassungen ist sehr formell und fehleranfällig. Es gliedert sich in zwei Teile: als ersten Teil die Information und Beratung mit dem Betriebsrat. Und dann als zweiter Teil die Erstattung der Massenentlassungsanzeige bei der zuständigen Agentur für Arbeit.



Besondere Vorsicht und Sorgfalt bei Massenentlassungen!

Benachrichtigung des Betriebsrats	mindestens zwei Wochen vor Benachrichtigung der Agentur für Arbeit
	schriftlich (Textform genügt)
	Beratungsangebot
~	frühstens eine Woche nach Benachrichtigung
Beratung mit dem Betriebsrat	Übereinkunft muss nicht erziehlt werden
V	Ende der Beratung nach Stellungnahme des Betriebsrats oder nach zwei Wochen Beratungsphase
Anzeige bei der	unabhängig vom Bestehen eines Betriebsrats
Agentur für Arbeit	Verwendung der von der Behörde zur Verfügung gestellten Formulare
	Behörde des Bezirks, in dem sich das jeweils betroffene Unternehmen befindet
~	wenn Betriebsrat: Betriebsrat muss eine Kopie der Unterlagen erhalten
Entlassungen	



INFORMATIONEN DES BETRIEBSRATS UND DER AGENTUR FÜR ARBEIT

ÜBFR



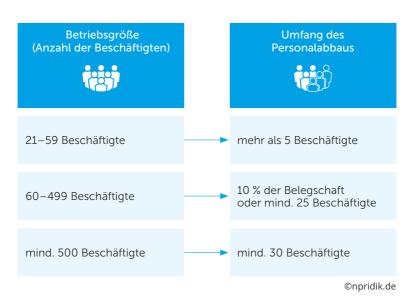
- · Gründe für die geplanten Entlassungen
- · Zahl und Berufsgruppen der zu entlassenden Arbeitnehmer
- · Zahl und Berufsgruppen der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer
- · Zeitraum, in dem Entlassungen vorgenommen werden sollen
- · vorgesehene Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Arbeitnehmer
- · für Berechnung etwaiger Abfindungen vorgesehene Kriterien

ENTLASSUNG VON ARBEITNEHMERN INNERHALB VON 30 KALENDERTAGEN

Arbeitnehmer 🗸	umfasst auch leitende Angestellte und Geschäftsführer
Entlassung	Empfangen der Kündigung
v	umfasst auch Aufhebungsverträge
Entlassung bei besonderem Kündigungsschutz	Antrag auf Zulässigkeitserklärung der Kündigung von Arbeitnehmern in Mutterschutz und Elternzeit und mit Schwerbehinderung



WANN BESTEHT EINE ANZEIGEPFLICHT BEI MASSENENTLASSUNGEN?



WELCHER BETRIEBSRAT IST ZU KONSULTIEREN?





4.3 Transfergesellschaft

Bei einer Betriebsänderung, aufgrund derer ein dauerhafter Arbeitsausfall vorliegt, kann in der Umsetzungsphase der Wechsel in eine Transfergesellschaft angeboten werden. In einer Transfergesellschaft wird den entlassenen Arbeitnehmern Transferkurzarbeitergeld für maximal zwölf Monate gezahlt. Arbeitnehmer, die in eine Transfergesellschaft wechseln, werden dort weiterqualifiziert und in neue Jobs vermittelt.



Transferkurzarbeitergeld für maximal zwölf Monate

O	١
\subseteq	
\supset	
N	
بہ	
Š	
ë	
므	
$\overline{}$	

Voraussetzungen	dauerhafter Arbeitsausfall aufgrund von Betriebsänderung Arbeitnehmer von Arbeitslosigkeit bedroht
~	Beratung durch Agentur für Arbeit im Vorfeld der Betriebsänderung
Ziel ✓	Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt
Durchführung	Ein Jahr
~	Agentur für Arbeit zahlt Transferkurzarbeitergeld
Inhalt	Arbeitgeber zahlt Sozialversicherung und ggf. Aufstockung
	ggf. Unterstützung durch Europäischen Globalisierungsfonds
~	Durchführung der Transfergesellschaft durch einen Dritten (Unternehmen)
Maßnahmen	freiwillig
	Bewerbungstraining
	Weiterbildungskurse
	Unterstützung bei der Jobvermittlung etc.



03

Checkliste zur erfolgreichen Betriebsänderung



Besteht ein Betriebsrat?	Information des Wirtschaftsausschusses?
	ZUSTÄNDIGKEIT
	Betriebsrat?Gesamtbetriebsrat?Konzernbetriebsrat?
Beteiligung des euro- päischen Betriebsrats?	
Liegen Kündigungs- voraussetzungen vor?	Beteiligung des Betriebsrats?
	Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung?
	betriebsbedingt?
Liegt eine Massen- entlassung vor?	Information der Agentur für Arbeit?
	ZUSTÄNDIGKEIT
	· Betriebsrat? · Gesamtbetriebsrat? · Konzernbetriebsrat?
Einsatz einer Transfergesellschaft?	



04

Glossar

A – Z





ARBEITGEBER

natürliche oder juristische Person, die mindes-

tens einen Arbeitnehmer beschäftigt.

ARBEITNEHMER

(BetrVG)

aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener fremdbestimmter Arbeit in persön-

licher Abhängigkeit verpflichtet (einschließlich Auszubildende und in Heimarbeit beschäftigte).

BETRIEB

(BetrVG)

organisatorische Einheit, innerhalb derer der Unternehmer allein oder zusammen mit seinen Mit-

arbeitern mit Hilfe sächlicher und immaterieller Mittel bestimmte arbeitstechnische Zwecke

fortgesetzt verfolgt.

BETRIEB

(Massenentlassung)

organisatorische Struktur von gewisser Dauer-

haftigkeit und Stabilität, zur Erledigung von Aufgaben mithilfe von Arbeitnehmern und technischen Mitteln (Vorsicht: umfangreicher als Be-

triebsbegriff des <u>BetrVG</u> s.o.).

BETRIEBS-ÄNDFRUNG Einschränkung, Stilllegung und Verlegung des

Betriebs oder wesentlicher Betriebsteile, Zusammenschluss des Betriebes mit einem anderen

Betrieb, Betriebsspaltung, grundlegende Änderung der Betriebsorganisation, des Betriebszwecks oder der Betriebsanlagen oder Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und Fertigungsverfahren.

BETRIEBSBEDINGTE KÜNDIGUNG auf dringenden betrieblichen Erfordernissen beruhender Wegfall von Beschäftigungsmöglichkeiten, wobei allein auf eine unternehmerische Entscheidung abzustellen ist.

BETRIEBSRAT

Vertretungsorgan der Belegschaft, welches in bestimmten betrieblichen Fragen Informations-, Beratungs- oder Mitbestimmungsrechte hat.

EINIGUNGSSTELLE

betriebsverfassungsrechtliche selbstständige Schlichtungsstelle. Sie entscheidet über einen Sozialplan, wenn sich Unternehmen und Betriebsrat nicht einigen.

ENTLASSUNG

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung, Aufhebungsvertrag oder Eigenkündigung wegen der Betriebsänderung.



EUROPÄISCHER BETRIEBSRAT Arbeitnehmervertretung in grenzüberschreitend tätigen Unternehmen in der Europäischen Union bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum.

GEMEINSCHAFTS-BETRIEB Zusammenfassung, Ordnung und gezielter Einsatz von in einer Betriebsstätte vorhandenen materiellen und immateriellen Betriebsmittel für einen einheitlichen arbeitstechnischen Zweck. Steuerung durch einen einheitlichen Leitungsapparat bei zumindest stillschweigender rechtlicher Verbindung mehrerer Unternehmen zur gemeinsamen Führung.

GESAMT-BETRIEBSRAT Vertretungsorgan der Belegschaft, das zu errichten ist, wenn in einem Unternehmen mehrere Betriebsräte bestehen.

INTERESSEN-AUSGLEICH Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über die Durchführung von Betriebsänderungen.

KONZEPTIONS-PHASE Unternehmer zieht eine Veränderung erstmalig in Erwägung und stellt erste Überlegungen hinsichtlich der Ausgestaltung an.

KONZERN

Zusammenfassung mehrerer rechtlich selbstständiger Unternehmen unter einheitlicher Leitung.

KONZERN-BETRIEBSRAT Vertretungsorgan, das durch Beschlüsse der einzelnen Gesamtbetriebsräte der Konzernunternehmen gebildet werden kann.

KÜNDIGUNG

Gestaltungsrecht in Form eines einseitigen Rechtsgeschäfts, mit dem der Ausübende das Ende eines Arbeitsverhältnisses für die Zukunft herbeiführen möchte.

KÜNDIGUNGS-FRIST Die Kündigungsfrist ist die Zeit zwischen dem Ausspruch der Kündigung und dem Tag, an dem dann das Arbeitsverhältnis wirklich endet. Dann verlässt der gekündigte Arbeitnehmer das Unternehmen. Kündigungsfristen ergeben sich vor allem aus Gesetz, Arbeits- und Tarifverträgen. Kündigungsfristen können dauern zwischen zwei Wochen bis zu sieben Monaten zum Monatsende.



MASSEN-ENTLASSUNG Kündigung einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern (§ 17 Abs. 1 KSchG) innerhalb von 30 Kalendertagen. Die Massenentlassung löst eine Informations- und Beratungspflicht mit dem Betriebsrat aus. Und sie verpflichtet zur Anzeige der Massenentlassung bei der Agentur für Arbeit.

PLANUNGSPHASE

Unternehmer arbeitet im Rahmen eines konkreten Zeitplans aus, was hinsichtlich einer Betriebsänderung zu tun ist und wie lange die einzelnen Schritte voraussichtlich dauern werden.

SE-BETRIEBSRAT

Arbeitnehmervertretung in einer Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea-SE).

SOZIALAUSWAHL

Auswahlentscheidung des Arbeitgebers zur Kündigung unter ausreichender Berücksichtigung der Dauer der Betriebszugehörigkeit, des Lebensalters, der Unterhaltspflichten und der Schwerbehinderung des Arbeitnehmers.

SOZIAI PLAN

Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat zur Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die den Arbeitnehmern infolge einer geplanten Betriebsänderung entstehen. TRANSFER-GESELLSCHAFT betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit, in der die von Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammengefasst werden, um Entlassungen zu vermeiden und ihre Eingliederungschancen zu verbessern.

UMSETZUNGSPHASE

tatsächliche Umsetzung der Betriebsänderung.

UNTERNEHMEN

organisatorische Einheit, die bestimmt wird durch den wirtschaftlichen oder ideellen Zweck, dem ein Betrieb oder mehrere organisatorisch verbundene Betriebe desselben Unternehmens dienen

WEITER-BESCHÄFTIGUNGS-MÖGLICHKFIT Möglichkeit, den Arbeitnehmer auf einem anderen freien Arbeitsplatz weiter zu beschäftigen, die dabei auszuübenden Tätigkeiten dürfen im Vergleich zum bisherigen Arbeitsplatz lediglich gleichwertig oder geringer bewertet sein.

WIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS Hilfsorgan des Betriebsrats mit der Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Unternehmer zu beraten und den Betriebsrat darüber zu informieren.



Ansprechpartner







FRANKFURT AM MAIN

Dr. Jan Tibor Lelley LL.M. (Suffolk University Law School) Fachanwalt für Arbeitsrecht Telefon: +49 69 98 97 235 0 lelley@buse.de

BERLIN

Tobias Grambow Fachanwalt für Arbeitsrecht Telefon: +49 30 327942 37 grambow@buse.de

ESSEN

Dr. Julia Bruck Rechtsanwältin Telefon: +49 201 17580 bruck@buse.de





www.buse.de

www.buseinternational.com

Berlin Brüssel

Düsseldorf London

Essen Mailand

Frankfurt am Main New York

Hamburg Palma de Mallorca

Hamburg Palma of München Paris Stuttgart Sydney

Zürich

BUSE

BUSE ist Ihr Partner in allen Fragen des nationalen und internationalen Wirtschafts- und Steuerrechts. Unsere Full-Service-Kanzlei steht Ihnen bei allen Projekten und Transaktionen wie auch in der täglichen Beratung mit über 100 spezialisierten Berufsträger/innen zur Seite. Lassen Sie sich kompetent beraten, so umfassend und individuell, wie Sie es wünschen. Sie finden uns an sieben deutschen und acht internationalen Standorten.

Dr. Jan Tibor Lelley, 2. Aufl., Dezember 2021

V.i.S.d.P.: Michael Krämer BUSE Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main



Empfehlungen

Who's Who Legal Germany 2021 - Labour & Employment

WWL says: »Jan Tibor Lelley is "a well-known entity" in the German market and has over 20 years of experience advising employers and executives on a range of legal issues.«







